



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 66 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 602 789/1-V/6/84

An das  
Präsidium des  
Nationalrates

1017      W i e n

Schrift GESETZENTW.  
ZI. 48 -GE/19 84

Datum: 13. SEP. 1984

Verteilt 1984-09-17 Fromer

*H. Hajek*

Sachbearbeiter  
KREUSCHITZ

Klappe/Dw  
2388

Ihre GZ/vom

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem  
das Betriebshilfegesetz geändert wird;  
Begutachtung

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übermittelt in der  
Anlage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf  
eines Bundesgesetzes mit dem das Betriebshilfegesetz  
geändert wird.

Beilagen

5. September 1984  
Für den Bundeskanzler:  
HOLZINGER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*[Handwritten signature]*



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 66 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 602 789/1-V/6/84

An das  
Bundesministerium für  
soziale Verwaltung

1010      W i e n

Sachbearbeiter

KREUSCHITZ

Klappe/Dw

2388

Ihre GZ/vom

20.752/1-1b/84

9. August 1984

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Betriebshilfegesetz  
geändert wird;

Begutachtung

Zum Entwurf einer Betriebshilfegesetz-Novelle nimmt der Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

Zum Titel:

Mit der vorliegenden Novelle sollen offenbar dem Stammgesetz ein Kurztitel sowie eine Buchstabenkürzung beigefügt werden. Eine solche Novellierung kann aber nicht bloß im Titel der Novelle erfolgen, sondern bedarf einer gesonderten Novellierungsanordnung im Art. I. Der Art. I Z 1 könnte demnach lauten:

"1. Dem Titel wird folgender Klammersausdruck angefügt: '(Betriebshilfegesetz - BHG)'."

Ein gesonderter Kurztitel für die Novelle ("Novelle zum Betriebshilfegesetz") ist entbehrlich.

Zu Art. I:

1. Im Sinne des ho. Rundschreibens vom 31. Juli 1984, GZ 602 271/2-V/2/84, wird empfohlen, die einzelnen Novellierungsklauseln nicht imperativ zu formulieren. Auf die Beispiele in Pkt. 2

- 2 -

des zitierten Rundschreibens wird ausdrücklich hingewiesen.

2. Es ist zu beachten, daß das Betriebshilfegesetz nicht nur in Paragraphen gegliedert ist, sondern auch in Artikel. Demnach betrifft etwa Art. I Z 1 der vorliegenden Novelle nicht allein den "§ 1" sondern vielmehr den "Art. I § 1".

Zu Art. II:

Diese Übergangsbestimmung sollte wie folgt formuliert werden:

"§ 1 Abs. 3 und § 3 Abs. 3, 4, 5, 6 und 8 des Betriebshilfegesetzes, in der Fassung des Art. I Z 1 und 2 dieses Bundesgesetzes, gelten nur für Versicherungsfälle, die nach dem 31. Dezember 1984 eingetreten sind."

Darüber hinaus wäre diese Übergangsregelung nicht in einem eigenen Art. II, sondern in einer Z 2 des gegenwärtigen Art. IV zu treffen. Der gegenwärtige Art. IV sollte dann als "Art. II" bezeichnet werden.

Zu Art. III:

Diese Regelung novelliert den Art. VI des Betriebshilfegesetzes und sollte daher in Art. I der gegenwärtigen Novelle als neue Z 4 aufgenommen werden.

5. September 1984  
Für den Bundeskanzler:  
HOLZINGER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

